

ENGLAND zahlt Kopfgeld!

In jedem Kriege, an dem größere Seemächte beteiligt sind, wird die Frage nach der Behandlung feindlicher Schiffe und ihrer Besatzungen akut.

Alle Kriegshandlungen, wie die Wegnahme oder die Vernichtung feindlicher Ladung und feindlicher Handelsschiffe, sind im Prisengericht niedergelegt. Die deutsche Prisenerordnung datiert vom 28. August 1939. England kennt im Gegensatz dazu nicht nur eine Prisenerordnung, sondern England allein ist es unter allen Kulturstaaten der Welt vorbehalten geblieben, für im Seekrieg vernichtete Menschenleben eine Prämie zu bezahlen. England selbst hat wohl das Gefühl, daß seine „Kopfgelder“ das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen haben, denn in dem englischen Marine-Handbuch (s. Faksimile unten) heißt es vorweg: „Nur für amtlichen Gebrauch! Es wird auf die Strafen aufmerksam gemacht, die auf irgendeiner Verletzung dieser amtlichen Geheimakte stehen.“ Auch der Schlußsatz der Titelseite, daß dieses neu herausgekommene „See-Prisen-Buch das vom 4. Januar 1914 herausgegebene Handbuch S. M. Flotte ersetzt und daß die vorhandenen Exemplare dieses Buches durch Feuer zu zerstören und eine Bescheinigung darüber einzusenden ist“, läßt keinen Zweifel darüber, daß die Admiralität der „Königlichen“ Flotte größeren Wert darauf legte, daß diese Verordnungen nur denjenigen zugänglich sind, die zuverlässig genug erscheinen, zu wissen, daß das Königliche Britannien für die Vernichtung feindlicher Seemänner ein „Kopfgeld“ bezahlt.

Es ist wertvoll festzustellen, daß die erste Abfassung dieses Prisen-Buches als Akte mit Gesetzeskraft im Jahre 1864 erfolgte. Veranlaßt war diese gesetzliche Veröffentlichung durch den damals schon seit mehr als einem halben Jahrhundert verstorbenen Admiral Nelson, der wiederholt Klage über das Ausbleiben der Bezahlung ihm zustehender Kopf- und Prisengelder erhoben hatte. Das Gesetz hat auch heute Gültigkeit.

Der Kern des Unterschiedes zwischen der englischen Auffassung und der deutschen Rechtsauffassung liegt darin, daß das aufbringende Schiff eine soldatische Pflicht

FOR OFFICIAL USE ONLY.

Attention is called to the penalties attaching to any infraction of the Official Secrets Act.

O. U. 5316.

NAVAL PRIZE MANUAL,

BEING

A MANUAL FOR THE GUIDANCE OF NAVAL OFFICERS IN TIME OF WAR.

Nur für amtlichen Gebrauch!

Es wird auf die Strafen aufmerksam gemacht, die auf Verletzung der amtlichen Geheimakte stehen.

O. U. 5316

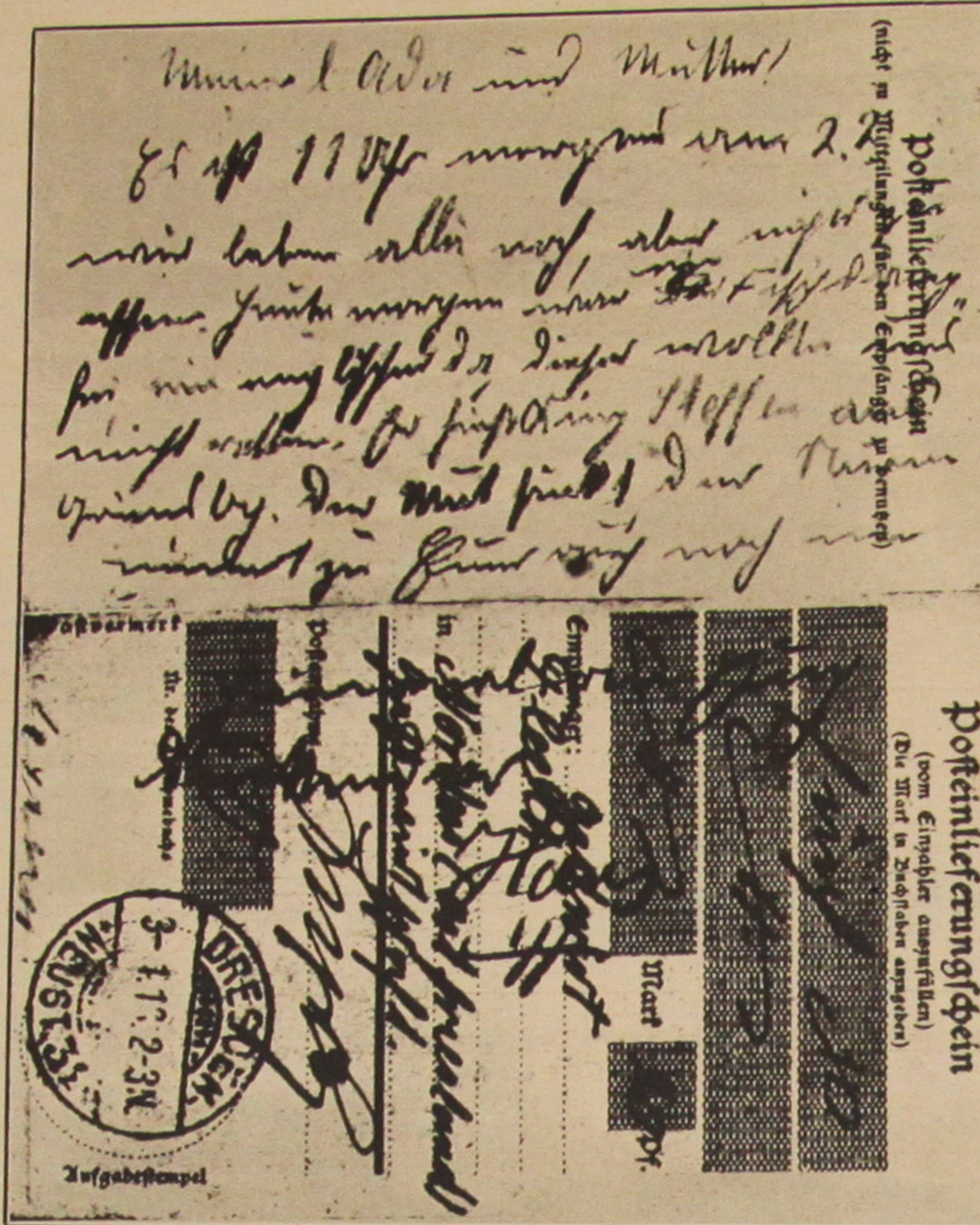
See Prisen Buch

ein Handbuch für Seeoffiziere im Kriege.

This book supersedes C. B. 3, "Naval Prize Manual for H. M. Fleet," dated January, 1914, copies of which should be destroyed by fire and certificate of destruction forwarded.

Dieses Buch ersetzt C. B. 3 „Seerisenschiff für die Königl. Marine“, datiert vom 4. Januar 1914. Exemplare dieses letzteren Buches sind durch Feuer zu vernichten. Eine Bescheinigung darüber ist einzusenden.

ADMIRALTY.



Dieses Dokument ist der erschütternde Abschiedsbrief eines Angehörigen der Besatzung des Marineluftschiffes „L. Z. 19“, das am 2. Februar 1916 sinkend in der Nordsee trieb. Er ist von dem Schreiber einer verkornten Flasche anvertraut worden und so als Flaschenpost in deutsche Hand gekommen. Der Schreiber, der von Mutter und Frau Abschied nimmt, teilt mit, daß der englische Dampfer „King Stephen“ aus Grimsby die Rettung der Schiffbrüchigen ablehnte. Der englische Fischdampferkapitän wollte Kopfgeld verdienen!

captors, and approved by Order of the Court; provided, that where the Re-capture is made under Circumstances of special Difficulty or Danger, the Prize Court may, if it thinks fit, award to the Re-captors as Prize Salvage a larger Part than One Eighth Part, but not exceeding in any Case One Fourth Part, of the Value of the Prize.

42. Wenn Seine Majestät geruht, im Kriege durch Proklamation oder durch Kabinettsorder Prisengelder für die Offiziere und Mannschaften von irgendwelchen Kriegsschiffen Seiner Majestät, soweit sie bei der Vernichtung eines bewaffneten Schiffes von irgendwelchen Feinden Seiner Majestät beteiligt waren, Anspruch auf Prisengelder haben, die sich auf fünf Pfund für jede Person, die sich an Bord des feindlichen Schiffes bei Beginn der Aktion befand, belaufen.

43. Die Anzahl der Personen, die sich an Bord des feindlichen Schiffes befand, soll durch ein Prisengericht festgesetzt werden, entweder durch die eidensstattliche Erklärung von Überlebenden oder, wenn es keine Überlebenden gibt, durch die Papiere des feindlichen Schiffes oder durch die eidensstattliche Erklärung der Offiziere und Mannschaften des Schiffes Seiner Majestät oder durch irgendein anderes Zeugnis, das dem Gerichtshof den Umständen nach ausreichend erscheint.

Der Gerichtshof hat ein Dekret zu erlassen, das die Ansprüche der Offiziere und Mannschaften des Schiffes Seiner Majestät für die Prämien und den entsprechenden Betrag aufzählt.

V.—PRIZE BOUNTY.

42. If, in relation to any War, Her Majesty is pleased to declare, by Proclamation or Order in Council, Her Intention to grant Prize Bounty to the Officers and Crews of Her Ships of War, then such of the Officers and Crew of any of Her Majesty's Ships of War as are actually present at the taking or destroying of any armed Ship of any of Her Majesty's Enemies shall be entitled to have distributed among them as Prize Bounty a sum calculated at the rate of Five Pounds for each Person on board the Enemy's Ship at the Beginning of the Engagement.

43. The Number of the Persons so on board the Enemy's Ship shall be proved in a Prize Court, either by the Examinations on Oath of the Survivors of them, or of any Three or more of the Survivors, or if there is no Survivor by the Papers of the Enemy's Ship, or by the Examinations on Oath of Three or more of the Officers and Crew of Her Majesty's Ship, or by such other Evidence as may seem to the Court sufficient in the Circumstances.

The Court shall make a Decree declaring the Title of the Officers and Crew of Her Majesty's Ship to the Prize Bounty, and stating the Amount thereof.

The Decree shall be subject to Appeal as other Decrees of the Court.

Das obenstehende Faksimile mit der deutschen Übersetzung zeigt, daß für jede an Bord eines aufbrachten oder vernichteten feindlichen Schiffes befindliche Person 5 Pfd. Sterl. bezahlt werden

Given at Our Court at Buckingham Palace, this 28th day of February, in the year of our Lord, One thousand nine hundred and sixteen.

3. Da durch das Seerisengesetz von 1864 verfügt worden ist, daß — wenn Eure Majestät bei irgendeiner Kriegserklärung geruht, durch Proklamation oder Kabinettsorder ihre Einwilligung zu geben, Prisengelder an die Offiziere und Mannschaften der Kriegsschiffe Eurer Majestät zu gewähren — die Offiziere und Mannschaften der Kriegsschiffe Eurer Majestät, die tatsächlich bei der Aufbringung oder Vernichtung irgendwelcher bewaffneter Schiffe von irgendwelchen Feinden Eurer Majestät beteiligt waren, berechtigt sein sollen, irgendwelchen Feinden Eurer Majestät einen Betrag zu verteilen, der sich auf einen Anteil von fünf Pfund für jede Person beläuft, die sich bei Beginn der Aktion an Bord des feindlichen Kriegsschiffes befand:

3. Erlauben wir uns bescheiden, Eurer Majestät anheimzustellen, durch Kabinettsorder ihre Einwilligung zu erklären, daß an die Offiziere und Mannschaften auf den Kriegsschiffen Eurer Majestät Prämien gewährt werden.

1. WHEREAS by the Naval Prize Act, 1864, it is enacted that if Your Majesty is pleased in relation to any War to declare, by Proclamation or Order in Council, Your intention to grant Prize Bounty to the Officers and crews of Your Majesty's Ships of War, then actually present at the taking or destroying of any armed Ship of any of Your Majesty's enemies shall be entitled to have distributed among them as Prize Bounty a sum calculated at the rate of £5 for each person on board the enemy's Ship at the beginning of the engagement:

2. And whereas a state of war exists between Your Majesty and the German Empire, the Dual Monarchy of Austria Hungary, and the Ottoman Empire:

3. We beg leave humbly to submit that Your Majesty may now be graciously pleased, by Your Order in Council, to declare Your intention to grant Prize Bounty to the Officers and crews of Your Majesty's Ships of War:

4. We further beg humbly to submit that Prize Bounty as

Hier ist der Nachweis geführt, daß das Gesetz schon im Jahre 1864 erlassen ist, und daß die Königliche Britische Majestät gebeten wurde, dieses Gesetz zu erneuern, was tatsächlich geschehen ist

erfüllt und Schiff und Ladung im allgemeinen in den Besitz des Staates übergehen. England dagegen kennt eine Bezahlung an die Besatzung des aufbringenden Schiffes und betont, daß der Sinn dieser Bezahlung der ist, daß der „Lord of the Admiralty“ in der Lage sei: „Seine Würde zu wahren“, während die Bezahlung an die unteren Offiziere und Mannschaften zur „Ermutigung der Offiziere und Mannschaften unserer Königlichen Seestreitkräfte dient“.

Die Höhe des „Kopfgeldes“ richtet sich nach der Zahl der Besatzungsmitglieder, die auf einem aufbrachten oder zerstörten Kriegsschiff im Dienst waren. Für jede bei Beginn des Gefechts an Bord befindliche Feindperson werden 5 Pfund an die Gesamtbesatzung des englischen Schiffes gezahlt. Unser Faksimile links gibt den Wortlaut dieses Gesetzes wieder. (Punkt 42, 43.)

Diese an sich für die europäische Moral würdelose Auffassung wird dadurch noch tiefer herabgesetzt, daß diese Prämie auch dann gezahlt wird, wenn das feindliche Leben nach dem Strecken der Waffe vernichtet wurde. In einer ergänzenden Verordnung vom 7. April 1918 wird die Zahlung der Kopfgelder in Parallele gestellt mit der Bezahlung für die Vernichtung von Seeräubern und ihrer Schiffe und der Ausrottung des Sklavenhandels, d. h. Menschen, die in ehrlichem Kampf gegen ein britisches Kriegsschiff gefallen sind, werden von der Regierung der Königlichen Britischen Majestät Seeräubern und Sklavenhändlern gleichgestellt.

Diese Auffassung leugnet jeden Sinn für soldatische Anständigkeit und Ritterlichkeit, sie verrät einen Dünkel und einen Hochmut, wie er nur der britischen Lebensauffassung möglich ist. Die englische Presse selbst hatte einmal ausgesprochen, daß der Kampfgeist der Besatzung von ihrem Wohlbefinden abhängt und dieses Wohlbefinden von der Bezahlung!

Die Auszahlung des „Kopfgeldes“ führt sehr oft zu Streitigkeiten innerhalb der Berechtigten. So führte zum Beispiel der Kapitän zur See Grant gegen Admiral Sturdee vom August bis Dezember 1916 vor dem englischen Prisengericht Prozeß. Das „Kopfgeld“ für die bei den Falkland-Inseln versenkten deutschen Schiffe war auf die Summe von 250 000 Reichsmark von den Briten festgesetzt worden. Grant stellte nun den Anspruch für sich und seine Besatzung, auch beteiligt zu werden, weil er das Feuer auf die deutschen Schiffe eröffnet habe. Admiral Sturdee dagegen beantragte den Ausschluß Grants und der Besatzung seines Linienschiffes mit der Begründung, daß Grant zur Zeit des Gefechts, entsprechend dem ihm von der Admiralität erteilten Befehl, sein Schiff auf Grund gesetzt hatte und deshalb nicht als Schiff, sondern als Festungswerk anzusehen sei. Am Kopfgeld wären aber nur Schiffe beteiligt. Damals billigte das Gericht diese Auffassung mit der Begründung, eine Zerspaltung der „Kopfgelder“ und damit des Anteils des einzelnen zu vermeiden. Auch diese Auffassung hat sich inzwischen geändert. Der Königlich Britischen Marineluftwaffe sind heute die gleichen Ansprüche zuerkannt wie der Königlich Britischen Marine selbst. Nach der Auffassung aller nicht britisch-nordamerikanischen Kulturvölker sind das freilich durchaus keine „Königlichen“ Ansprüche. Für niedergekämpfte feindliche Schiffe und Fahrzeuge, für den Soldatentod von Schiffsbesatzungen eine „Kopfpämie“ zu bezahlen, erfüllen uns, gleichgültig, ob Zivilist oder Soldat, ob Mann oder Frau, ob zu Lande, zu Wasser oder in der Luft dem Vaterlande dienend, mit Abscheu.

9. Each individual shall be allotted the number of shares, according to the scale appended, due to the rank or rating in which he has served at sea, and if in more than one the number due to the higher, provided that such rank or rating has been held during service at sea for at least six months (including paid acting time), and that any subsequent reduction or reversion has not been due to misconduct.

10. Commodore ...

9. Jedermann soll an der Anzahl von Anteilen beteiligt werden gemäß dem beigefügten Verteilungsschlüssel und gemäß dem Rang oder Dienstgrad, in welchem er zur See gedient hat ...

... when the ranks or ratings to which they are temporarily

„Jedermann“, d. h. ohne Unterschied von Rasse und Dienstgrad, ist am englischen Kopfgeld beteiligt, wenn er sich während der Vernichtung des Feindes an Bord des angreifenden Schiffes befunden hat

Regiments. Weiter zum Horizont sieht man eine nasse Wiese blitzen. An die siebzig, achtzig Pferde sind darauf zu erkennen. Dort müssen die Truppe der Sowjets liegen.

Das Glas ist auf einen niedrigen Damm eingestellt, der ein paar hundert Meter jenseits der Front verläuft. „Dort kommen sie wieder angebrochen!“ sagt der Beobachter. Tatsächlich, da schieben die Sowjets sich auf dem Bauch mit vorsichtig schleichenden Bewegungen über den Damm. Wie ein endloser Zug wandernder Raupen winden sich die kriechenden Gestalten in einer Wiese vor, bis sie endlich hinter einem dichten Gebüsch spurlos in der Erde verschwinden.

Der Leutnant gibt Feuerbefehl für die Granatwerfer. Schuß auf Schuß verläßt das Rohr mit trockenem Knall. Wir warten 25 Sekunden. Da steht ein grauer Staubpilz hart vor dem Erdwall. Zwei der Sowjets springen auf, hasten zurück, die anderen machen sich noch flacher, pressen sich wie Wanzen an den Boden, aus dem immer neue Erdfontänen hochwachsen.



Artillerieduell

Zwei Kilometer westlich liegt der Stab des rumänischen Regiments in einem Dorf, das rings umschlossen ist von den weiten Sumpflächen. Das Regiment ist seit sieben Monaten ununterbrochen eingesetzt. Gestützt durch deutsche Artillerie hält es jetzt den schwierigsten Abschnitt der Division. Seit vierzehn Tagen rennen die Sowjets ununterbrochen hier an. Dieser vorgeschobene Stützpunkt muß gehalten werden, bis die neue verkürzte Stellung und die Nachschubwege dorthin ausgebaut sind. Die Sowjets haben inzwischen Batterien aller Kaliber hier zusammengezogen, um mit einer Feuerwalze den Einbruch zu erzwingen.

Wir sitzen im Bunker des Regimentskommandeurs. Verstärkte Artilleriefire läßt einen neuen Angriff erwarten. Bei jedem Einschlag rieselt ein wenig Erde von der Decke herunter. Gleichzeitig flackert immer das gelbe Licht der müden Petroleumfanzel. In ihrem Schein sind die Umstehenden kaum zu erkennen: der Oberst in seinem weiten schwarzen Schafspelz, der Oberleutnant mit dem kantigen, glattrasierten Schädel und der junge deutsche Hauptmann, der als Verbindungsoffizier der Division hierher kommandiert ist. Ununterbrochen ist das helle Klingeln des deutschen und das leise Schnarren des rumänischen Fernsprechers zu hören. „Knoblauch“ meldet Infanterieangriff in Bataillonstärke. „Pazifik“ liegt unter schwerem Artilleriefire und beobachtet feindliche Bereitstellungen. Der Hauptmann läßt sich mit dem Artilleriekommandeur verbinden: „Der Oberst bittet, Feuerüberfälle auf die Sperrfeuerräume Berta und Martha zu machen. Jawohl, ich wiederhole: Batterien schießen schon auf Anforderung der vorgeschobenen Beobachter.“ Nun hören wir auch die deutschen Granaten in ununterbrochener Folge über den Bunker rauschen.

Schlachtflieger kommen über das Dorf. Acht gepanzerte Eindecker und zehn Ratas. Die Bomben liegen schlecht, aber im zweiten Anflug knallen die Bordkanonen mitten zwischen die Häuser. Rechts und links schießen Flammen aus den trockenen Rohrdächern. Pak-Munition explodiert in einem Haus. Leuchtpurgeschosse flitzen in wilden Kurven über das Dorf. Ein deutscher Soldat wird mit Brandwunden aus einem verschütteten Bunker geborgen. Der Rückstoß hatte einen explodierenden Munitionskasten direkt in sein Erdloch geschleudert. Um ein anderes Haus läuft eine heulende Frau. Zwei ihrer Kinder hat ein deutscher Soldat noch unter den brennenden Balken hervorgezogen, die beiden anderen begrub der herabstürzende Dachstuhl.

Unten im Bunker rasseln und klingeln die Telephone weiter. Der feindliche Angriff ist gleich im Anfang liegengelieben, noch bevor die Maschinengewehre einsetzen konnten.

Das „befreite“ Krasnodar

Auf unserem Hof stehen 18 Gefangene. Wieder das übliche Bild: Nur wenige Männer in wehrfähigem Alter, die meisten sind Kinder und Greise, nur wenige Tage ausgebildet. Ein fünfzehnjähriger Junge, der sich in dem großen Militärmantel kaum bewegen kann, mehrere Männer mit grauem Patriarchenbart. Das ist die rote Flut, deren unerschöpfliche Massen uns ersticken sollen.

Die Gefangenen berichten aus Krasnodar, das zu Beginn des Jahres von den deutschen Truppen geräumt wurde. Die Bolschewiken haben gleich nach ihrem Einzug mit einem blutigen Gericht begonnen. Es genügte schon die Behauptung, daß jemand bei den „Faschisten“ gearbeitet habe. Was übrigblieb von der Bevölkerung, wurde sofort an die Front geschickt. Alle Frauen zwischen 15 und 45 Jahren wurden als „wehrtätig“ registriert und sofort in großen Kolonnen zum Straßen- und Bahnbau eingesetzt. Alte Männer, die während der deutschen Besetzung ruhig ihrer Arbeit nachgehen durften, wurden sofort in die Infanterie gesteckt. Noch zwei Monate nach dem Einmarsch der Sowjets gab es kein Wasser, während die Bevölkerung sich noch wohl daran erinnert, daß die Wasserleitung von den Deutschen binnen vier Wochen in Ordnung gebracht wurde.

Gastmahl hinter der Front

Der deutsche Divisionskommandeur hat unerwartet seinen Besuch angesagt. Das Artilleriefire hat gerade etwas nachgelassen, als der graue Volkswagen zwischen den verbrannten Häusern des Dorfes auftaucht. Der General ist gekommen, um dem rumänischen Oberst für die tapfere Haltung seines Regiments zu danken und zwei Eisene Kreuze 1. Klasse sowie 21 Kreuze 2. Klasse zu verteilen. Anschließend besichtigt er die Stellung des benachbarten deutschen Jägerregiments. Hier sind junge Soldaten eingesetzt, die erst vor wenigen Wochen aus der Heimat gekommen sind.

Am nächsten Tag besuchte der rumänische Divisionskommandeur den deutschen General. Kaum ist er in dem Stabsquartier hinter der Front eingetroffen, da beginnt vorn die Sowjetartillerie ein Höllenkonzert. Abschüsse und Einschläge sind nur noch als gleichförmiges Wummern zu hören: Trommelfire.

Nach einer halbstündigen Besprechung läßt der General seinen Gast zu Tisch. Der Koch hat ein Menü zusammengestellt, wie es hier schon lange niemand mehr gesehen hat. Auf der Tafel liegt ein sauberes Leinentuch, und nur den Gläsern sieht man es an, daß sie aus den Quartieren des ganzen Dorfes zusammengebort werden mußten. Den Speisen merkt es niemand an, daß der Koch sie tagelang von den knappen Vorräten und Portionen zusammengesparrt hat.

Während des Essens wird der Adjutant unauffällig ans Telephone gerufen und erfährt, daß bei der Nachbardivision ein starker feindlicher Angriff mit Panzerunterstützung einsetzt. Die Reserven der Nachbardivision stehen ungünstig und haben einen weiten Anmarsch. Eine Ordonnanz schiebt dem Adjutanten eine Meldung der Funkstelle auf den Platz: Feind ist eingebrochen, mehrere Panzer bis zum Ostrand von K. vorgedrungen.

Vorn sind inzwischen vier Feindpanzer abgeschossen. Von Minute zu Minute wird das Eintreffen der Reservebataillone erwartet.

Nach einer Stunde brechen die Gäste auf. Der General kann seinen rumänischen Gästen mitteilen, daß die kritische Situation behoben ist. Der Gegenangriff hat schon die ersten Erfolge gebracht.

Drei Stunden voller Spannung liegen hinter uns. In jedem Moment konnte eine alarmierende Nachricht eintreffen. Aber weder dem Gastgeber noch den Gästen war währenddessen die geringste Spur von Nervosität anzumerken.

Auf eine Mine gelaufen



Am 12. Dezember 1942 gab das us-amerikanische Schiffsministerium bekannt, daß im südlichen Pazifik der 22 000 Tonnen große Dampfer „President Coolidge“ auf eine Mine gelaufen und untergegangen ist. Er war nach dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg als Truppentransporter eingesetzt worden.

Auf einer Fahrt unter dem Kommando von Kapitän Henry Nelson wurde das Luxusschiff, das eine Geschwindigkeit von 21 Seemeilen (das sind rund 38 Kilometer je Stunde) besaß, durch eine Explosion, die den Schiffsboden aufriß, schwer beschädigt.

Zu den Bildern, die erst jetzt der Feind veröffentlicht, schreibt er, daß der Kommandant das Schiff sofort mit dem Bug auf ein Korallenriff setzte, wo es sich so lange über Wasser hielt, bis die gesamte Besatzung bis auf vier Mann in Sicherheit gebracht werden konnte. Eine Stunde nach der Explosion wäre das Schiff durch das in das Heck eingedrungene Wasser so schwer geworden, daß es sich vom Riff losriß, auf die Seite legte, umschlug und mit dem Heck zuerst versank. Das Schiff sei damit total verlorengegangen. Bei der Rettung der 4000 Mann jedoch wären nur vier Unfälle eingetreten, alle übrigen Soldaten hätten sicher auf der kleinen Insel im Pazifischen Ozean landen können.

Dieser Bericht erscheint uns reichlich unglaubwürdig, insbesondere dann, wenn man die hier veröffentlichten Bilder sieht. Bkt.

Ein dramatischer Augenblick. Von seinem Kommandanten auf ein Korallenriff gesetzt, hält sich das Schiff noch über Wasser, und die an Bord befindlichen Truppen und die Besatzung versuchen, an Tauen und Strickleitern die Rettungsboote zu erreichen. Alle Rettungsboote dieser Schiffsseite sind ausgesetzt. Die Davits sind leer



Das Schiff ist gekentert. Hoch ragt der Bug in die Luft, während das Heck tiefer sinkt. Vollbesetzte Rettungsboote und einige schwimmende Soldaten streben landwärts

Der Augenblick des Kenterns. Aus einem Schornstein quillt noch Rauch, die Feuer sind also nicht vollständig gelöscht, und es ist wahrscheinlich, daß beim weiteren



Das Schiff ist untergegangen. Auf der See schwimmen zahlreiche Boote, Balken und Trümmer, als schwarze Punkte sieht man die Köpfe schwimmender Soldaten

Einströmen des Wassers in die Kesselräume die Kessel explodierten. Der Rauch am Heck des Schiffes läßt vermuten, daß dort im Innern des Schiffes ein Brand wütet

